

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 11

Samstag, den 16. Mai 2015

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Schwielochsee	Seite 2
Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schwielochsee vom 01.01.2011	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2015	Seite 4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 4
Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 28. April 2015	Seite 7
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 30. März 2015	Seite 7
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 20. April 2015	Seite 8
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft OT Byhleguhre	Seite 8
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow	Seite 12
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Goschen	Seite 12
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen	Seite 12
Bekanntmachung über die Auszahlungstermine der Jagdpacht 2015 der Jagdgenossenschaft Sacrow	Seite 13
Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lieberose-Blasdorf	Seite 13
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen	Seite 14
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wußwerk	Seite 14
Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald – Offenlegung Auflösung von Überhaken (Katasterkarten Groß Liebitz und Lamsfeld)	Seite 14
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge (Kieferspinner, Nonne) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG	Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen – Amtsgericht Lübben (Spreewald)	
AZ: 52 K 39/12 – Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstück 70	Seite 16
AZ: 52 K 20/14 – Gemarkung Lieberose, Flur 8, Flurstück 128	Seite 16



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen

(Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Schwielochsee

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee in ihrer Sitzung am 20.04.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

1. Erwerb von Nutzungsrechten

2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

4. Trauerhallen

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 5 In – Kraft – Treten; Außer – Kraft – Treten

§ 1

Allgemeines

- Die Gemeinde Schwielochsee betreibt die Friedhöfe in

- > Goyatz
- > Guhlen
- > Siegadel
- > Jessern
- > Speichrow
- > Lamsfeld
- > Groß Liebitz
- > Mochow

als öffentliche Einrichtungen.

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Schwielochsee nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 der Friedhofsgebührensatzung beantragt.

(2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofsatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
- der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer

(3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

- | | |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 215,45 € |
| b) Doppelgrab | 430,90 € |
| c) Dreiergrab | 646,35 € |
| d) Urnengrab | 107,72 € |

1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

- | | |
|---------------|---------|
| a) Einzelgrab | 8,62 € |
| b) Doppelgrab | 19,39 € |
| c) Dreiergrab | 28,01 € |
| d) Urnengrab | 4,31 € |

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofsatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage

Beisetzung einer Urne auf den Anonymen Urnengemeinschaftsanlage 197,11 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 17.11.2007 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 8,62 €.

4. Trauerhallen

Nutzung der Trauerhallen 95,00 €

auf den Friedhöfen

- > Goyatz
- > Guhlen
- > Siegadel
- > Jessern
- > Speichrow
- > Lamsfeld
- > Groß Liebitz

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. und 2. mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 3. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 4. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwielochsee über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 08.10.2007, ausgefertigt am 16.10.2007 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2007 am 17.11.2007 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Lieberose, den 21.04.2015

gez. *Boschan*

Amtsleiter

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schwielochsee zum 01.01.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee hat in ihrer Sitzung am 20.04.2015 die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen zum 01.01.2011 beschlossen.

Bezeichnung	01.01.2011
	in €
1 AKTIVA	
1 Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2 Sachanlagevermögen	

1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	813.004,12	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	491.836,70
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.710.491,43	1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	7.925.453,77		Rücklagen aus Überschüssen	491.836,70
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	1.3	Sonderrücklage	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	1.4	Fehlbetragsvortrag	
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	35.156,71	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	99.127,89	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.868.469,70		Fehlbetragsvortrag	0,00
	Sachanlagevermögen	15.451.707,62	1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.3	Finanzanlagevermögen		1.5.1	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	1.5.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	53.500,00		Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	134.990,09	2	Sonderposten	
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	512.517,69	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	3.197.255,20
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	82.441,61
1.3.6	Ausleihungen	0,00	2.3	Sonstige Sonderposten	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	2.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.198.217,41
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00		Sonderposten	4.477.914,22
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	3	Rückstellungen	
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
	Finanzanlagevermögen	701.007,78	3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
2	Umlaufvermögen		3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00
2.1	Vorräte	0,00	3.5	Sonstige Rückstellungen	0,00
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00		Rückstellungen	0,00
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	4	Verbindlichkeiten	
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.1	Anleihen	0,00
	Vorräte	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	462.366,30
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.2.1.1	Gebühren	23.517,79	4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.2.1.2	Beiträge	1.956,87	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.608,37
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.4	Steuern	223.857,26	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
	öffentlich-rechtliche Forderungen		4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	9.404,63
	öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	249.331,92		Verbindlichkeiten	494.379,30
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.781,39
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	30.039,82		BILANZSUMME PASSIVA	17.259.111,2
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00			
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	16.584,78			
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00			
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00			
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00			
	Privatrechtliche Forderungen	46.624,60			
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	214.540,32			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	595.898,97			
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			
	BILANZSUMME AKTIVA	17.259.111,2			

Straupitz, den 29.04.2015

gez. Boschan
Amtdirektor**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schwielochsee zum Stichtag 01.01.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsicht im Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz im Amt für Finanzverwaltung aus.

Straupitz, den 29.04.2015

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.551.600,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.375.800,00 € |
| | |
| außerordentlichen Erträge auf | 2.600,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.100,00 € |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 3.402.600,00 € |
| Auszahlungen auf | 3.217.400,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.425.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.024.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	977.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.169.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.200,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 1142 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 373 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzel aufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Straupitz, 21.04.2015

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

- > **Straupitz, Kirchstraße 11 – Kämmerei -**
 - > **Lieberose, Markt 4 – Hauptamt**
- aus.

Die Haushaltssatzung 2015 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Straupitz, 21.04.2015

Boschan
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 882.900,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 954.300,00 € |
| | |
| außerordentlichen Erträge auf | 100,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 853.700,00 € |
| Auszahlungen auf | 878.200,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	817.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	858.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	36.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.100,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H
2. Gewerbesteuer 300 v. H

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Straupitz, 29.04.2015

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

> Straupitz, Kirchstraße 11 — Kämmerei -

> Lieberose, Markt 4 — Hauptamt —

aus.

Die Haushaltssatzung 2015 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Straupitz, 29.04.2015

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose am 23.02.2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:
1. Gemeindehaus Trebitz
 2. Gemeindehaus Doberburg

3. Gemeinderaum Goschen

(2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehören:

- Tische

- Stühle

(3) Die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen werden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Miete zur Verfügung gestellt.

§ 2**Nutzungsberechtigte**

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Stadt Lieberose stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch Ortsfremde ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich.

§ 3**Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen**

(1) Die unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen sind Eigentum der Stadt Lieberose.

(2) Die Anmietung dieser Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den jeweiligen Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den Ortsvorsteher) und dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung erhält. Die jeweilige Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung, im Streitfall entscheidet der Ortsvorsteher, bei Notwendigkeit der Bürgermeister der Stadt. Voreintragungen für den Nutzungsbedarf im zu führenden Jahresveranstaltungs-kalender sind frühestens ab dem 01.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.

(3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Stadt Lieberose unverzüglich anzuzeigen.

(4) Grundlage zur Nutzung bzw. Ausleihe ist die abzuschließende Nutzungs-/ Ausleihvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.

(5) Eine ständige kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. als Gaststätte, Schulungseinrichtung) ist nicht gestattet.

§ 4**Pflichten des Nutzers**

(1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:

a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.

b) Die Hausordnungen in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.

c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.

d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. eines oder mehrerer Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.

e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

f) Auf den sorgsamem Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 20. April 2015

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung:**
Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den vorliegenden geprüften Entwurf der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen - laut § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 S.286) - zum Stichtag 01.01.2011.
- TOP 4) Beschlussempfehlung:**
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 5) Beschlussempfehlung:**
Entwurf- und Auslegungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 30 „Am Badestrand“ im OT Jessern
Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 30 „Am Badestrand“ für das Plangebiet einschließlich der Begründung werden von der Gemeindevertretung in der Fassung März 2015 gebilligt. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Auslegung des genannten Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
- TOP 6) Beschlussempfehlung:**
Entwurf- und Auslegungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 4 „Liebitzer Straße“ im OT Lamsfeld-Groß Liebitz
Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 „Liebitzer Straße“ für das Plangebiet einschließlich der Begründung werden von der Gemeindevertretung in der Fassung März 2015 gebilligt. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Auslegung des genannten Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
- TOP 7) Beschlussempfehlung:**
Abwägungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 6 „Zauer Seeweg“ im OT Ressen-Zaue
Die Gemeindevertretung Schwielochsee beschließt einstimmig das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Zauer Seeweg“ in Zaue in der vorliegenden Form (Stand: August 2014). Das Abwägungsprotokoll wird Bestandteil dieses Beschlusses.
- TOP 8) Beschlussempfehlung:**
Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 6 „Zauer Seeweg“ im OT Ressen-Zaue
Aufgrund des § 10 BauGB, in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt die Gemeindevertretung einstimmig den Bebauungsplan Nr. 6 „Zauer Seeweg“ im Ortsteil Ressen-Zaue in der Fassung März 2015 bestehend aus Textteil und Planzeichnung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Abteilung Bauwesen des Amtes Lieberose/Oberspreewald reicht die Satzung zur Genehmigung gemäß § 10 BauGB ein.

- TOP 10) Beschlussempfehlung:**
Verlängerung Pachtverhältnis Dauercampinggemeinschaft Cottbus-Zaue-Schwielochsee e. V. über Flurstück 352, Flur 1, Gemarkung Zaue
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verlängerung des Pachtverhältnisses zwischen dem Dauercampinggemeinschaft Cottbus-Zaue-Schwielochsee e.V./ Gemeinde Schwielochsee über Flurstück 352, Flur 1, Gemarkung Zaue, auf weitere 10 Jahre. Das Mietverhältnis über das Toilettengebäude auf dem Flurstück 453 verlängert sich analog dazu.
- TOP 11) Beschlussempfehlung:**
Abschluss Pachtvertrag Liegenschaft „Am Bahnhof 35“ OT Goyatz (Teilobjekt)
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Abschluss eines weiteren Pachtvertrages über Teilflächen der Liegenschaft „Am Bahnhof 35“, OT Goyatz, Gemeinde Schwielochsee für den Zeitraum 01.05.2015 bis 31.12.2018 an den Seesport- und Yachtclub Goyatz e. V. Verpachtet werden vom Flurstück 88/8, Flur 1, Gemarkung Goyatz, die zweite Hälfte des Hauptgebäudes (ca. 342 qm) sowie ca. 3000 qm Freifläche, rechtsseitig des Hauptgebäudes. Als Pachtzins wird folgendes festgesetzt: Gebäudefläche a - 1,12 €/qm/Jahr, Freifläche (3000 qm) - a 0,20 €/qm/Jahr.
- TOP 13) Beschlussempfehlung:**
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung).
- TOP 14) Beschlussempfehlung:**
Stellungnahme – Herstellung von regulierbaren Moorgabenstauen in der Gemarkung Groß Liebitz
Die Gemeindevertretung stimmt der Herstellung von regulierbaren Moorgabenstauen in der Gemarkung Groß Liebitz nicht zu.

Satzung

der Jagdgenossenschaft OT Byhleguhre nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes OT Byhleguhre hat am 28.11.08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Byhleguhre ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft OT Byhleguhre“

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Byhleguhre

(I) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) alle Grundflächen der Gemeinde Byhleguhre entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

Gemarkung Burg, Straupitz, Byhlen, Schmogrow und den EJB Krono - Drei Grenzen - in der Flur 4 Gemarkung Byhleuhre Fl.Stk.20 (Weg) bis Messpunkt 26, Fl.Stk.43 bis Fl.Stk 92 (Weg), Fl.Stk. 136 und 141 bis zur Gemarkungsgrenze Schmogrow sowie die Grenze der Flur 3 (neue Straße nach Byhlen) Gemarkung Byhleuhre

Anlage Karte auf CD

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher und im Amt Lieberose/Oberspreewald Bauamt (Liegenschaften) aus.

(3) Der Erwerber von Flächen hat den Jagdvorstand die vollzogene Änderung nachzuweisen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und den Mitgliedern des Jagdvorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;

- b) zwei Beisitzer;
- c) einen Schriftführer;
- d) einen Kassensführer;
- e) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer. Zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Jagdgenossenschaft, die nicht im Gebiet der Jagdgenossenschaft liegen.

Die Entschädigung erfolgt nach Reisekostengesetz.

Sie sind im jährlichen Haushaltplan mit einem Kostenfaktor von 30,-€ vorzusehen.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt für das Amt Lieberose Oberspreewald und in den Schaukästen der Ortsteile der Gemeinden Byhleuhre-Byhlen (Byhleg. Dorfstr. 56, Siedlung Nr.8, Mühlendorf Nr.4, Neu- Byhleg. Nr 3, Byhlen an der Eiche gegenüber Nr.20, Burg, Straupitz (Bahnhofstr. Nr.2, Cottb. Str.29) und Butzen als Ortsteil der Gemeinde Spreewaldheide (Hauptstr.Nr. 26) (§16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Nicht vor Ort wohnende JG Mitglieder müssen einen vor Ort ansässigen JG benennen, welcher diesen über Versammlungen der JG informiert. Entstehende Kosten sind vom auswärtigen JG zu übernehmen.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde (zuständige UJB) rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nun einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Befangenheit:

(5a) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(5b) Ein Jagdgenosse kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Nutzung ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll.

)(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied des Vorstandes zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich.

Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- die Anfertigung der Jahresrechnung;
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu

erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die beschlossene Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (zuständige UJB) für die Dauer von zwei Wochen in den Schaukästen öffentlich auszuhängen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die genehmigte Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt für das Amt Lieberose Oberspreewald bekannt zumachen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen;

(4) Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Bekanntmachungsanordnung. (Anlage):

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Dann Tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. (Satzungsänderung § 10 Abs. 5)

(2) Die Amtszeit des am 19.03.2010 durch die Jagdgenossenschaftsversammlung gewählten Jagdvorstandes endet mit dem 31.03.2014; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung, nach den Vorschriften dieser Satzung, ist jährlich vorzunehmen.

Byhleguhre, den 10. Dez. 2013

Unterschriften

Handwritten signatures: Carth Buder, Raimund, Friedland, Raimund Buder, Jagdvorstand.

Anlage zum § 2 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre

Auflistung der Flstk. Flächen die im EJ Bezirk der Wald und Grundbesitz GmbH in der Gemarkung Byhleguhre in der Flur 3 und 4 liegen.

Flur 3

Flstk.: 1,8,14,30,47,51,53,55,56,57,67/1,69,70/2,75,76,82,85, 87,90

Flur 4

Flstk.: 2,59,60,116,123,130,132

Handwritten note: Anlage Vorstand bewilligt Vorstand vom 04/14 - 31.3.18

Verfügung

Die vorstehende Satzungsänderung in der Fassung vom 10.12.2013 der

„Jagdgenossenschaft Byhleguhre“

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Landkreis Dahme - Spreewald Der Landrat Untere Jagd- und Fischereibehörde Postfach 101 15004 Lübben (Spreewald)

Lübben / Spreewald, den 02. April 2015

i.A. Ranz (Siegel)

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 10.12.2013 beschlossene Satzungsänderung der

„Jagdgenossenschaft Byhleguhre“

im amtlichen Bekanntmungsblatt des Amtes: Lieberose/Oberspreewald

Nr. 6 vom 16.05.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Handwritten: Straupitz, 27.04.2015 (Ort, Datum)

Jagdvorstand: Raimund

Jagdvorsteher: Friedland

(1.-Beisitzer): Friedland

(2.-Beisitzer): Buder G.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Waldow

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waldow

am 04.06.2015, um 17.00 Uhr

in der Schulscheune im OT Waldow, Waldower Dorfstraße 35, 15913 Spreewaldheide.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waldow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand)

Beschlussfassung über:

4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)
5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen Vorstand der JG
6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers
8. Abstimmung über die Weiterführung des Pachtvertrages
9. Sonstiges/Fragen an die untere Jagdbehörde

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

*Der Notvorstand
gez. Boschan*

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Goschen

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Goschen

am 11.06.2015, um 17.00 Uhr

im Gemeinderaum „Alte Schule“, Dorfstraße 21, OT Goschen, 15868 Lieberose.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Goschen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand)

Beschlussfassung über:

4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)
5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen Vorstand der JG
6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers
8. Sonstiges/Fragen an die untere Jagdbehörde

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

*Der Notvorstand
gez. Boschan*

Jagdgenossenschaft Butzen

Butzen d. 30.04.2015

Einladung zur Versammlung der Mitglieder

der Jagdgenossenschaft Butzen

am Samstag, d. 30.05.2015

um 17:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 39a, in Butzen, 15913 Spreewaldheide

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Butzen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Geschäftsordnung
 - Abstimmung über das Protokoll der JH-Versammlung v.31.05.2014
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Jahresbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2014/15
3. Jahresbericht des Kassenführers des Jagdjahres 2014/15
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers sowie der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2014/15
6. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2015/16
7. Jahresbericht der Jagdpächter
8. Schlusswort
9. Auszahlung der Jagdpacht

Nach der Versammlung laden wir alle Anwesenden mit Partnern zum gemeinsamen Essen mit gemütlichem Beisammensein ein. Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Sacrow

Der Vorstand

Sacrow, den 10.04.2015

Bekanntmachung über die Auszahlungstermine 2015

Die Jagdgenossenschaft Sacrow zahlt ihren Mitgliedern die Jagdpacht beschlussgemäß zu folgenden Terminen aus:

am Sonntag, dem 7. Juni 2015 von 10 – 12 Uhr
und am Sonntag, den 14. Juni 2015 von 10 – 12 Uhr
jeweils im Kulturraum,
Sacrower Dorfstraße 23
15913 Spreewaldheide

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Jagdpacht nur an den Eigentümer oder den jeweils Bevollmächtigten ausbezahlt werden darf. Eine Ausweisung durch einen aktuellen Personalausweis ist erforderlich. Vollmachten müssen von allen übrigen Miteigentümern (z. B. bei Erbengemeinschaften) unterschrieben sein. Maßgebend für die Größe der bejagbaren Fläche und damit für den Auszahlungsbetrag ist der Eintrag im von der Jagdgenossenschaft geführten Jagdkataster. Abweichungen hiervon sind bitte mittels eines aktuellen Grundbuchauszuges und Katasterauszuges nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

KOMMOL (Vorsitzender)

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lieberose-Blasdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt am

Datum: 26.06.2015

Uhrzeit: 17.00 Uhr

Ort: 15868 Lieberose, Schlosshof, Darre, großer Saal
zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Tagesordnung für die Vollversammlung:

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- TOP 3: Vorstellung des Jagdkatasters
- TOP 4: Finanzbericht für die Jagdjahre 2012/2013 bis 2014/2015
- TOP 5: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6: Entlastung des Vorstandes
- TOP 7: Neuwahl des Vorstandes
- TOP 8: Abstimmung über Anträge auf Satzungsänderung
- TOP 8.1: Antrag des Jagdgenossen Wiedmann (Ausübung Stimmrecht)
- TOP 8.2: Antrag des Vorstandes (Interessenwahrnehmung bei Befriedungsverfahren)
- TOP 8.3: Antrag des Vorstandes (Verhandlung Pachtvertrag)
- TOP 8.4: Antrag des Vorstandes (Abschussvereinbarung Rehwild)
- TOP 9: Abstimmung über den Antrag des Fördervereins Lieberose auf Zuwendungen für das Bürgerzentrum
- TOP 10: Verpachtungsangelegenheiten
- TOP 10.1: Darstellung Entwicklung der Grenzsituation im Nordbereich (EJB Schulenburg)
- TOP 10.2: Darstellung Entwicklung der Grenzsituation im Bereich Stadtwald
- TOP 10.3: weitere notwendige Abrundungen

TOP 10.4: Abstimmung über den Antrag über die vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages mit den bisherigen Jagdpächtern

TOP 11: Sonstiges

Im Anschluss an die Vollversammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht statt. Entsprechend der Beschlusslage aus der letzten Vollversammlung wird zudem eine Sonderauszahlung vorgenommen.

Beschlussanträge auf der Vollversammlung

Antrag des Jagdgenossen Norbert Wiedmann:

Die Jagdgenossenschaft möge beschließen:

Ein Jagdgenosse kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Nutzung der Jagd ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll.

Begründung:

Die Begründung dazu wird mündlich vorgetragen. Ein solcher Beschluss ist grundsätzlich rechtlich zulässig.

Antrag des Vorstandes:

Die Jagdgenossenschaft möge beschließen:

Der Jagdvorstand wird ermächtigt, im Falle einer Beantragung zur Befriedung eines in der Jagdgenossenschaft gelegenen Flurstücks die Jagdgenossenschaft auch ohne Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung am Einspruchsverfahren zu vertreten. Die Verfahrensbeteiligung der Jagdgenossenschaft in Befriedungsverfahren ist Aufgabe des Vorstandes.

Begründung:

Die Begründung dazu wird mündlich vorgetragen. Der Beschluss dazu dient vor allem der Einhaltung gesetzlicher Fristen.

Antrag des Vorstandes:

Die Jagdgenossenschaft möge beschließen:

Im Falle einer vorzeitigen Verlängerung des Pachtverhältnisses ist der Vorstand bevollmächtigt, die Bedingungen des Jagdpachtvertrages ausser dem Pachtentgelt, mit den Jagdpächtern zu verhandeln.

Begründung:

Falls dieser Antrag nicht zustande kommt, kann eine Verlängerung des Pachtvertrages nur zu den alten Regelungen geschehen, oder es müssten zusätzliche Vollversammlungen erfolgen. Im Falle einer Ablehnung des o.g. Antrages beantragt der Vorstand folgendes:

Antrag des Vorstandes:

Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle einer vorzeitigen Verlängerung eine Abschussvereinbarung für Rehwild mit aufzunehmen.

Begründung:

Das Jagdgesetz Brandenburg wurde geändert, so dass keine Abschusspläne für Rehwild mehr erstellt werden. Für die Jagdgenossenschaft kann weder eine unregelmäßige Vermehrung noch eine übermäßige Verminderung des Rehwildbesatzes gewünscht sein. Deshalb soll eine Regelung in einen neuen Jagdpachtvertrag eingebracht werden.

Allgemeine Information:

Der Jagdvorstand hat ein Jagdkataster erstellt, dass aufgrund der erworbenen Daten des Katasteramtes des Kreises basiert und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften flurstücksweise aufgebaut ist.

Dieses Kataster kann beim Vorsteher eingesehen werden (vorherige Terminabstimmung unter 035601 37155 oder 0173 2008691).

Es wird darauf verwiesen, dass die Information über Flächenveränderungen eine Bringpflicht der Jagdgenossen ist, d. h. wer als Jagdgenosse bei der Auszahlung berücksichtigt werden möchte, sollte das aktuelle Grundbuch mitbringen, sofern es sich um aktuelle Flächenveränderungen handelt, ansonsten wird auf Grundlage des Jagdkatasters ausgezahlt.

C. Seliger, OFR
Vorsteher

Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen

Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Goyatz-Guhlen hat bei ihrer letzten Versammlung am 10.04.2015 beschlossen, dass für die Jagdjahre: 2012/2013, 2013/2014 und für das Jagdjahr 2014/2015 eine Auszahlung der Jagdpacht erfolgen soll.

Da die Auszahlung der Jagdpacht in Zukunft nur noch per Überweisung erfolgt, wird jeder Jagdgenosse nochmals aufgefordert seine Bankverbindung, bis spätestens 30.06.2015, dem Vorstand der Jagdgenossenschaft, schriftlich mitzuteilen!

Adresse: Tino Paulenz, Vorstand Jagdgenossenschaft, Guhlen 05, 15913 Schwielochsee

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Wußwerk

Einladung

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wußwerk zu der am Freitag, dem 22.05.2015, um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Radfahrstation“ in Caminchen stattfindenden Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Revisionsbericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Revisionskommission
7. Abstimmung über die Änderung des Pachtvertrages in Bezug auf den Jagdpächter
8. Abstimmung über den Antrag der Jagdpächter auf die Verringerung der Jagdpacht durch Revierveränderungen und Störungsfaktoren im Jagdrevier
9. Diskussion
10. Schlusswort

Im Anschluss der Versammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht statt.

gez. R. Irmler
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Auflösung von Überhaken

In den Katasterkarten **Groß Liebitz Flur 1, 3 bis 5 und 7 bis 9 sowie Lamsfeld Flur 1 und 4** wurden die Flurstücke, welche über Gräben, Straßen und ähnliches mit Überhaken verbunden sind, in einzelne Flurstücke aufgelöst.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei, sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Da von dieser Änderung für Sie keine unmittelbare Rechtswirkung ausgeht, ist ein Widerspruch nicht möglich.

Wenn diese Fortführung Ihrer Auffassung nach, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, teilen Sie mir dieses bitte mit. Soweit es mit den maßgeblichen Vorschriften des Liegenschaftskatasters im Einklang steht, werde ich die Nachweise entsprechend aktualisieren.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des

Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 26.05.2015 bis 10.06.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202749 oder 202702 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schwabeke, Frau Holz oder Fr. Schreiber Die Aktenzeichen lauten: (Groß Liebitz: 62-5.1-1159/15, Lamsfeld: 62-5.1-0251/15)

Im Auftrag
gez. Schreiber

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge (Kiefernspinner, Nonne) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3

Vom 31. März 2015

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 Gesetz, über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (UBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 20.04.2015 bis 15.05.2015 werden Schädlingsbekämpfungen auf Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „KARATE FORST flüssig“ und „Dimilin WS 80“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung, beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen folgenden Landkreisen und Gemarkungen:
Potsdam-Mittelmark: Gemarkung Bücknitz
Oder-Spree: Gemarkungen Karras und Günthersdorf
Oberspreewald-Lausitz: Gemarkungen Kittlitz und Zimlitz.
Spree-Neiße: Gemarkungen Fehrow und Drachhausen
Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt auf einer Karte werden ortsüblich öffentlich ausgehängt und sind bei der unteren Forstbehörde einsehbar. Die Karten können über das Internet unter www.forst.brandenburg.de/service/amtliche-Bekanntmachungen als pdf-Datei abgerufen werden.
4. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfungsmaßnahme:

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 32, 34, 19, 18, WaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten der Schädlinge an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und starken Fraßschäden in den aufgeführten Forsten zu rechnen, die deren Bestand gefährden. Diese existentielle Gefahr werde durch das durchgeführte Monitoring vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Eigelegesuchen, Probefällungen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt.

Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurde das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen Insektizide, die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen sind. Weil die Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Die Bedienung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände. Nach § 19 Abs. 2 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, bekämpfend tätig zu werden, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es sich um Potentialflächen. Die Flächen werden reduziert, sofern Fraßschäden durch die Insekten wegen nicht vorhersehbaren Entwicklungen (zum Beispiel Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die somit aufgrund der Entwicklung der Schädlinge kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Zeitraum zur Durchführung

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Benadelungsgrad spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 3. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Gemäß § 34 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Ziffer 3 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten.

Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der eingesetzten Pflanzenschutzmittel im Wald auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80

Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Umwicklung der ersten Larvenstadien mit sehr hohen Eischlüpferten der Forstschädlinge zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Ziffer 1, benannten Zeitraum möglich. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die abschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Die Bekämpfungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme wegen der Einschränkung des Betretungsrechtes und des Sammelverbotes von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 31.03.2015
Im Auftrag

Jörg Ecker, Fachbereichsleiter Forsthoheit



Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

52 K 39/12

Lübben (Spreewald), den 20.01.2015

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 22.06.2015, 10.00 Uhr,

**im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald),
Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal 11**

**das in Leeskow liegende im Grundbuch von Leeskow,
Blatt 208**

eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Leeskow

Flur 1 Flurstück 70

**Gebäude- und Freifläche
Dorfstraße 3
groß 230 qm**

versteigert werden.

Bebauung:

Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Keller- und Erdgeschoss, teilausgebautes Dachgeschoss und Wirtschaftsgebäude Baujahre um 1909, Instandsetzung, Teilmodernisierung in den 70-er, 80-er und 2000-er Jahren.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

25.000,00 Euro

Im Versteigerungstermin am 19.01.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehengebliebenen Rechte

- die Hälfte

des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Zusatz: im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wilde, Rechtspflegerin



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

52 K 20/14

Lübben (Spreewald), den 23.03.2015

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 08.06.2015, 11.30 Uhr,

**im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald),
Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II**

**das in Lieberose liegende, im Grundbuch von Lieberose,
Blatt 1550**

eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Lieberose

Flur 8

Flurstück 128

**Mühlenweg 16
groß 836 m²**

versteigert werden.

Bebauung:

Wohnobjekt, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau, Erdgeschoss, überwiegend ausgebautes Dachgeschoss (Wohnfläche etwa 184 m²) Scheune und Garage mit Anbau, Baujahr 1890, Instandsetzung – Modernisierung 2000 - 2004, gelegen im alten Stadtkern von Lieberose.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

55.000,00 Euro

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wilde, Rechtspflegerin

